

Haus- und Badeordnung

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangsgebäudes und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erfassten Anordnungen an.
3. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
4. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Hygiene zuwiderläuft. Im gesamten Eingangsgebäude herrscht Rauchverbot. Das Rauchen ist im Bad nur außerhalb des Eingangs-, Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas, Flaschen, Dosen usw. dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht mitgebracht werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
11. Alle Sport- und Spielgeräte, Einrichtungsgegenstände sowie sonstige Zusatzeinrichtungen stehen jedem Badegast zeitlich begrenzt je nach Besucheraufkommen und Nachfrage zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Sonderveranstaltungen des Bades.
12. Zu Ihrer Sicherheit werden Teilbereiche des Bades im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit Kameras überwacht.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Die Öffnungszeit des Bades kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsnutzung, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden.
 - d) Kindern unter 7 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen.
 - e) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht bad-üblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen, hilfsbedürftigen Personen sowie Personen, die sich nicht sicher fortbewegen können, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

5. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltsordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
6. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen sowie Veranstaltungen des Bades auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Für Personen, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Benutzung der Bäder

1. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung der Armbänder, Garderobenschlüssel o. ä. selbst verantwortlich. Für den Verlust von Armband, Schlüssel o. ä. ist ein Pauschalbetrag 20,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der Wertsachen das Eigentum nachzuweisen. Die Geltendmachung eines über den Pauschalbetrag hinausgehenden Schadensersatzes bleibt in jedem Einzelfall vorbehalten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls das Armband, der Schlüssel o. ä. gefunden wird.
2. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
3. Nichtschwimmer dürfen das Schwimmer- und Springerbecken sowie den tiefen Teil des Freizeitbeckens nicht benutzen.
4. Die Verwendung von Seife, Duschgel und Shampoo außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
5. Die Badegäste dürfen die Barfußbereiche und Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist grundsätzlich nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Badehosen dürfen maximal knielang sein und es ist nicht gestattet, mehrere Hosen übereinander zu tragen.
7. Die Benutzung der Sprunganlage bzw. das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
8. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches im Springbecken bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
9. Die Benutzung von Taucherflossen, Schnorchelgeräten und harten Gegenständen ist nur im Rahmen von Veranstaltungen gestattet; dagegen erfolgt die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) auf eigene Gefahr.
10. Die Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
11. Das Mitbringen und der Konsum von Wasserpfeifen (Shishas) ist nicht gestattet.

Trier, im April 2016

Stadtverwaltung Trier
Amt für Schulen und Sport
Abt. Sport